

Mäsitsch – Fachsprache übersetzt «Gewinnerinnen dank der AHV-Reform»

Wer sind die Gewinnerinnen der AHV-Reform?

Die AHV-Reform ist am 1. Januar 2024 in Kraft getreten.

Sofern die AHV-Rente nicht vorbezo-gen wird, erhalten Frauen der Übergangsgeneration (Jahrgänge 1961 – 1969) einen Rentenzuschlag abhängig vom massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen und Jahrgang. Zudem wird das Referenzalter schrittweise um 3 Monaten bis Alter 65 erhöht.

→ Tool: Siehe letzte Seite! ←

AHV-Grundzuschlag

Einkommen (DJE) in CHF	Grundzuschlag pro Monat
Bis 60'480	CHF 160
60'481 – 75'600	CHF 100
75'601	CHF 50

AHV-Rentenzuschlag

Geburtsdatum	Referenzalter	AHV-Rentenzuschlag / Monat (in % des Grundzuschlags)
1961	64 + 3 Monate	25 %
1962	64 + 6 Monate	50 %
1963	64 + 9 Monate	75 %
1964	65 Jahre	100 %
1965	65 Jahre	100 %
1966	65 Jahre	81 %
1967	65 Jahre	63 %
1968	65 Jahre	44 %
1969	65 Jahre	25 %

Gibt es auch Frauen der Übergangsgeneration, welche finanziell bessergestellt werden als vor der AHV-Reform?

NZZ-Artikel vom 22.04.2025: [Posten](#) | [Feed](#) | [LinkedIn](#)



Beispiel

AHV-Renten

Jahr	AHV-Minimalrente	AHV-Maximalrente
2025	CHF 1'260	CHF 2'520
2026 (Annahme)	CHF 1'260	CHF 2'520
2027 (Annahme)	CHF 1'300	CHF 2'600

Katrin fragt sich, wie alt sie werden müsste, damit sie von der AHV-Reform aufgrund des Rentenzuschlags profitieren kann, obwohl sie 9 Monate später das Referenzalter erreichen wird.

Sie ist ledig, am 10.01.1963 geboren und erreicht somit am 31.10.2027 das Referenzalter (64 Jahre / 9 Monate). Sie hat ein massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen von CHF 15'120 und bekommt somit eine minimale AHV-Einzelrente.

Vor AHV-Reform

Erreichen Rentenalter: 01.2027 (64 Jahre) / 1. Rentenzahlung: 02.2027
AHV-Rente: **CHF 1'300**

Nach AHV-Reform

Erreichen Referenzalter: 10.2027 (64 Jahre + 9 Monate) / 1. Rentenzahlung 11.2027
AHV-Rente: CHF 1'300 + CHF 120 (Rentenzuschlag, welcher nicht der Teuerung angepasst wird.)
= **CHF 1'420**

Break-even:

$(9 \times \text{CHF } 1'300) : (\text{CHF } 1'420 - \text{CHF } 1'300) = 98 \text{ Monate} \rightarrow 8 \text{ Jahre und } 2 \text{ Monate}$

Wenn Katrin nach dem Alter von ca. 73 Jahren sterben würde, ist der Bezug aufgrund der AHV-Reform vorteilhafter. (Weitere Faktoren wie z.B. Steuerbelastung usw. sind nicht berücksichtigt).

➔ Aufgrund der durchschnittlichen Lebenserwartung lohnt sich die AHV-Reform für Katrin.



Übersicht Break-Even vor/nach AHV-Reform

Jahrgang	Durchschnittliches Einkommen	Break-Even nach ca. X Jahren ab neuem Referenzalter
1961 - 1965	CHF 15'120	08 Jahren
	CHF 45'360	12 Jahren
	CHF 60'480	14 Jahren
	CHF 61'992	22 Jahren
	CHF 68'040	23 Jahren
	CHF 90'720	51 Jahren
1966	CHF 15'120	10 Jahren
	CHF 45'360	15 Jahren
	CHF 60'480	17 Jahren
	CHF 61'992	26 Jahren
	CHF 68'040	27 Jahren
	CHF 90'720	63 Jahren
1967	CHF 15'120	13 Jahren
	CHF 45'360	19 Jahren
	CHF 60'480	22 Jahren
	CHF 61'992	34 Jahren
	CHF 68'040	36 Jahren
	CHF 90'720	81 Jahren
1968	CHF 15'120	18 Jahren
	CHF 45'360	28 Jahren
	CHF 60'480	31 Jahren
	CHF 61'992	49 Jahren
	CHF 68'040	51 Jahren
	CHF 90'720	115 Jahren
1969	CHF 15'120	32 Jahren
	CHF 45'360	48 Jahren
	CHF 60'480	53 Jahren
	CHF 61'992	86 Jahren
	CHF 68'040	89 Jahren
	CHF 90'720	202 Jahren

Grundlage: Sozialversicherungskennzahlen 2025 / Farbgestaltung aufgrund der durchschnittlichen Lebenserwartung von 88 Jahren.

Es ist mir auch bewusst, dass man teilweise die angegebenen Jahre gar nie erreichen kann. 😊



Tipps für die Praxis

Fazit

Wenn wir bei den Frauen mit einer durchschnittlichen Lebenserwartung von ca. 88 Jahren rechnen, so sind die «Gewinnerinnen» die Frauen der Übergangsgeneration mit den

- Jahrgängen 1961 – 1965 bis mittlerem Einkommen (< CHF 75'600)
- Jahrgängen 1966 – 1968 mit tieferem Einkommen (< CHF 60'480)

Brauchst du ein Tool als Unterstützung?
LinkedIn-Beitrag teilen und ich sende dir die Zugangsdaten!

<https://www.linkedin.com/feed/update/urn:li:activity:7267416893077028864/>

Berechnung AHV-Referenzalter und AHV-Rentenhöhe aufgrund AHV-Reform		
<small>(gilt nur für die Übergangsgeneration: Frauen mit Jahrgang 1961 - 1969)</small>		
<small>Am 25. September 2022 haben Volk und Stände die Reform AHV 21 angenommen. Das Referenzalter von Frauen und Männern wird auf 65 Jahre vereinheitlicht, der Altersrücktritt wird flexibilisiert und die Mehrwertsteuer (MWST) nicht erhöht. Die Erhöhung des Referenzalters der Frauen von 64 auf 65 Jahre beginnt ein Jahr nach Inkrafttreten der Reform und erfolgt schrittweise um jeweils drei Monate pro Jahr. Die Reform ist per 1. Januar 2024 in Kraft getreten.</small>		
Grundlagen: Das Inkrafttreten ist am 1. Januar 2024. Es wird von einer AHV-Rente ohne Beitragslücken beim Referenzalter (Skala 44) ausgegangen. Skala 44; Stand Jahr 2025. Zukünftige Erhöhungen der AHV-Renten sowie steuerliche Aspekte sind nicht mitberücksichtigt. Grundsätzlich eignet sich dieses Tool für alleinstehende Personen. Rundungsdifferenzen sind möglich.		
Geburtsdatum (Frauen der Übergangsgeneration 1961 - 1969)	1. Juni 1963	Grün: Erfassungsmasken
Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen (MDI) bis	52'928	
<small>- Bei Annahme einer AHV-Minimalrente Zahl 15'120 wählten - Bei Annahme einer AHV-Maximalrente Zahl 90'720 wählten</small>		
Ordentlicher Bezug	Nach AHV-Reform	Vor AHV-Reform
Erreichen Referenzalter (früher ordentliches AHV-Rentenalter)	März 2025	Juni 2027
Anspruch auf die AHV-Rente ab 1. des Monats	April 2025	Jul 2027
Monatliche AHV-Rente (Skala 44; Ohne Beitragslücken)	CHF 2'918	CHF 2'918
Monatlicher AHV-Grundzuschlag aufgrund MDI	CHF 160	gibt es nicht
AHV-Rentenzuschlag (in % des AHV-Grundzuschlags) aufgrund Jahrgang	75%	gibt es nicht
Errechneter, lebenslanger, monatlicher AHV-Rentenzuschlag	CHF 120	gibt es nicht
<small>(Der Rentenzuschlag erfolgt ausserhalb des Rentensystems. Er unterliegt somit nicht der Plafondierung der Altersrente von Ehepartnern und wird über die Maximalrente hinaus ausbezahlt.)</small>		
Ausbezahlte monatliche AHV-Rente ohne Vorbezug	CHF 2'798	CHF 2'798
Gerechnet ab neuem Referenzalter sind die summierten AHV-Renten nach 12 Jahr(e) und 8 Monat(e) höher als vor der AHV-Reform.		
Vorbezug monatlich (alle 4 grünen Felder ausfüllen!)	Vorbezug um	Geburtsdatum
	26 Monate	Januar 1963 - Dez 2019
<small>Bei einem Vorbezug der AHV-Rente gibt es keinen AHV-Rentenzuschlag. Ein Vorbezug nach neuem Recht ist monatlich möglich, frühestens seit 01.01.2024 resp. Alter 62. Einmalzahlungen ist bei diesem Tool die frühestmögliche Vorbezug nach neuem Recht ab 1. Januar 2020.</small>		
Ausbezahlte monatliche AHV-Rente beim Vorbezug von 26 Monaten, das heisst ab	Februar 2026	
<small>Neues Recht: Beim Vorbezug handelt der reduzierte Kürzungssatz von 2.2 % zur Anwendung. Altes Recht: CHF 1'827 Neues Recht: CHF 1'810</small>		
Gerechnet ab neuem Referenzalter ist der Vorbezug bei einer längeren Lebenserwartung als 25 Jahr(e) und 6 Monat(e) nachteiliger als der ordentliche Bezug.		
Allgemeine Informationen: <small>Der Bundesentscheid und nicht die Trennung ergab: Neues Recht: Frühestmöglicher Vorbezug: 1. Januar 2024 (bis Alter 62) → 1963: Januar 2024 / Februar 2024 / 1964: Februar 2024 / Januar 2025 / 1965: Februar 2025 / Januar 2026 / 1966: Februar 2026 / Januar 2027 / 1967: Februar 2027 / Januar 2028 / etc. bis 1969 Neues Recht: Die speziellen Kürzungssätze gelten ab 1. Januar 2025. Bis am 31. Dezember 2024 gelten die alten (monatlichen) Kürzungssätze.</small>		

Haftungsausschluss:

Alle Angaben in dieses Dokumentes dienen ausschliesslich zu Informationszwecken. Der Ersteller (Marcel Eigenmann) übernimmt keinerlei Verantwortung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Rechtmässigkeit der Inhalte oder der darin enthaltenen Links. Es können keinerlei Ansprüche gegenüber dem Ersteller dieses Dokumentes abgeleitet werden. Die Meinungen und sonstigen Informationen dienen nicht als Entscheidungshilfen für rechtliche, steuerliche oder andere Fragen.

Copyright:

Sämtliche in diesem Dokument vorhandenen gewerblichen Schutzrechte, insbesondere Urheber- und Markenrechte, gehören ausschliesslich und umfassend dem Ersteller oder dem jeweiligen Rechteinhaber. Die Weiterverwendung dieses Dokumentes ist ausschliesslich für private Zwecke gestattet. Für jegliche andere als die private Verwendung (Reproduktion, Benutzung für öffentliche oder kommerzielle Zwecke usw.) ist die schriftliche Zustimmung des Erstellers nötig.

